



Stellungnahme

Verband der Industriellen Energie- & Kraftwirtschaft e. V.

Öffentliche Anhörung zu Vorlagen zum Netzanschlusspaket auf BT-Drucksachen 21/7866, 21/8121, 21/7906, 21/3911, 21/8299

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage



VIK-Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Netzanschlusspaket

Der Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V. (VIK) bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung und für die Möglichkeit, die Perspektive der industriellen Energienutzer in das parlamentarische Verfahren zum **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens** einzubringen.

Der VIK ist seit dem Jahr 1947 die Interessenvertretung industrieller Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen unter anderem aus der Aluminium-, Chemie-, Glas-, Papier-, Stahl- und Zementindustrie. Im VIK haben sich Unternehmen zusammengeschlossen, die einen erheblichen Anteil des industriellen Stromverbrauchs, des versorgerunabhängigen industriellen Energieeinsatzes und der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland repräsentieren.

Das Wichtigste in Kürze:

- Industrielle Transformations- und Elektrifizierungsprojekte müssen bei Priorisierungsentscheidungen zur Netzanschlussvergabe ausdrücklich berücksichtigt werden. In industriell geprägten Netzen mit mehreren industriellen Netzanschlussbegehren soll der zuständige Netzbetreiber angemessenen Spielraum erhalten, die Netzanschlussbegehren zu koordinieren.
- Die bereits im Gesetzentwurf angelegte Freihaltung von Netzanschlusskapazitäten muss explizit auch als regional ausgestaltbare Kontingentierung für industrielle Anschlussbegehren nutzbar sein.
- Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit zur Reduzierung vorgehaltener Anschlussleistung nach fünf Jahren birgt erhebliche Risiken für Transformations- und Investitionsvorhaben in der Industrie und ist daher abzulehnen.
- Die Transparenzinstrumente sollten in größeren Netzen auf höheren Spannungsebenen durch einheitliche Standards zur Datenqualität und Aktualität ergänzt werden. In kleinen, industriell geprägten Netzen mit wenigen jährlichen Netzanschlussbegehren ist ein Anspruch des Netzanschlusspetenten auf eine individuelle Auskunft innerhalb einer angemessenen Zeit ausreichend, um unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden.
- Die Erhebung von regional differenzierten Baukostenzuschüssen (BKZ) auch bei Erzeugern spiegelt die Pläne der Bundesnetzagentur im AgNES-Prozess wider und wird unterstützt.
- Synchronisation von Energiewende und Netzausbau bedeutet auch, Flexibilitäten freiwillig anzureizen. Im Rahmen der bestehenden Regelung zu Industrienetzentgelten braucht es eine ergänzende Möglichkeit zur Erbringung industrieller Flexibilität, bis eine Reform des § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV sorgfältig abgeschlossen und implementiert ist.
- Regulatorisch und technisch wichtige Grundlagen wie die industrielle KWK-Förderung oder die Rechtsfigur der „Kundenanlage“ müssen langfristig und praxistauglich abgesichert werden.



1. Priorisierung von Netzanschlussbegehren muss industrielle Transformation ausdrücklich berücksichtigen

Mit § 17b EnWG-E wird erstmals eine gesetzliche Grundlage für die Priorisierung von Netzanschlussbegehren geschaffen. Als zulässige Kriterien werden unter anderem Versorgungssicherheit, gesetzliche Ausbauziele, Annahmen des Szenariorahmens, Netzbedarfe sowie Vorgaben aus Raumordnungs- und Bauleitplanung genannt. **Im Gesetzentwurf fehlt allerdings ein zentrales Kriterium: die Bedeutung eines Anschlussvorhabens für industrielle Wertschöpfung und Transformation.**

Gerade die Industrie steht vor der Herausforderung, ihre Produktionsprozesse in erheblichem Umfang zu elektrifizieren. Transformationsprojekte sind betriebswirtschaftlich auf rechtzeitige und leistungsfähige Netzanschlüsse angewiesen. Eine Priorisierung ausschließlich anhand sektoraler Ausbauziele, Reifegrad oder planerischer Annahmen könnte dazu führen, dass industrielle Transformationsprojekte gegenüber anderen Anschlussbegehren ins Hintertreffen geraten. Im Unterschied zu Netzanschlussbegehren in anderen Sektoren stehen industrielle Anschlussbegehren in einem unmittelbaren Wertschöpfungszusammenhang, haben erhebliche volkswirtschaftliche Auswirkungen, die über das Energiesystem hinausreichen, und sind standortgebunden. **Daher müssen die Regeln für die Priorisierung von Netzanschlussvergaben auf gesetzlicher Ebene um die Berücksichtigung industrieller Projekte ergänzt werden.** Die konkrete Abwägung vor Ort sollte anschließend durch den zuständigen Netzbetreiber unter Berücksichtigung der netztechnischen Gegebenheiten erfolgen.

Der VIK fordert daher, die Priorisierungskriterien um einen ausdrücklichen Bezug zu industrieller Transformation, Dekarbonisierung und volkswirtschaftlicher Wertschöpfung zu ergänzen. Die aus den Priorisierungsregeln folgenden Möglichkeiten zur Freihaltung von Netzanschlusskapazitäten müssen entsprechend angepasst werden.

Die Berücksichtigung industrieller Transformationsprojekte ist Ausdruck einer sachgerechten Differenzierung. Der Gesetzentwurf erkennt selbst an, dass Netzanschlussbegehren anhand ihrer jeweiligen Bedeutung und Zielsetzung unterschiedlich behandelt werden können. Industrielle Vorhaben sind aufgrund ihrer Standortgebundenheit, ihres Beitrags zur Dekarbonisierung, ihrer langen Investitionszyklen sowie ihrer Bedeutung für Wertschöpfung und Beschäftigung eine eigenständige Kategorie von Anschlussbegehren, die bei Priorisierungsentscheidungen ausdrücklich berücksichtigt werden sollte.

Des Weiteren ermöglicht der Entwurf ausdrücklich die Berücksichtigung der Annahmen des Szenariorahmens bei Priorisierungsentscheidungen (§ 17b Abs. 1 EnWG-E). Der VIK weist darauf hin,



dass der Szenariorahmen notwendigerweise auf aggregierten Annahmen beruht. Er kann Entwicklungen einzelner Standorte oder spezifische Investitionsentscheidungen nicht vollständig abbilden. Industrielle Transformationsprojekte entstehen häufig aufgrund unternehmensspezifischer Entscheidungen und folgen nicht zwangsläufig den Durchschnittsannahmen eines Szenarios. Eine starre Anwendung des Szenariorahmens könnte deshalb dazu führen, dass volkswirtschaftlich sinnvolle Investitionen keinen Zugang zu Netzanschlusskapazitäten erhalten. **Der VIK spricht sich daher dafür aus, dass der Szenariorahmen lediglich als Orientierung dient und stets Raum für eine Einzelfallbetrachtung verbleibt.**

2. Kontingentierung für industrielle Anschlussbegehren ermöglichen

Der Gesetzentwurf schafft bereits die rechtlichen Voraussetzungen für eine gezielte Freihaltung von Netzanschlusskapazitäten. Nach § 17b Absatz 1 EnWG-E kann die Priorisierung auch dazu dienen, Kapazitäten für künftig erwartete priorisierte Netzanschlussbegehren vorzuhalten. In der Gesetzesbegründung wird diese Möglichkeit ausdrücklich als Kontingentierung bezeichnet. Danach können bereits eingegangene Anschlussbegehren zurückgestellt werden, um Kapazitäten für priorisierte Vorhaben freizuhalten. Die entscheidende Frage ist daher nicht, ob eine Kontingentierung zulässig sein soll, sondern welche Vorhaben als prioritär eingestuft werden. Aus Sicht des VIK müssen hierzu insbesondere industrielle Transformations- und Elektrifizierungsprojekte zählen.

Auch der von der Europäischen Kommission im Rahmen des „Electrification Action Plan“ vorgeschlagene Änderungsartikel 18d für die Elektrizitätsbinnenmarktverordnung weist in diese Richtung: Bei knappen Anschlusskapazitäten sollen Priorisierungsmaßnahmen zugunsten bestimmter Nutzerkategorien, einschließlich energieintensiver Industrien, möglich sein. Der deutsche Gesetzgeber sollte diese europäische Entwicklung bereits antizipieren und den nationalen Gestaltungsspielraum nutzen.

Der Umfang industrieller Kontingente muss sich an der regionalen Industriestruktur, der konkreten Netzsituation und den absehbaren Anschlussbegehren orientieren. Die zuständigen Netzbetreiber verfügen über die beste Kenntnis ihrer Netze, der vorhandenen Industrie- und Gewerbestrukturen sowie der zu erwartenden Anschlussbedarfe. **Sie sollten auf klarer gesetzlicher Grundlage einen angemessenen Teil knapper Anschlusskapazitäten für nachweislich standortgebundene industrielle Projekte freihalten können.**

3. Reduzierung ungenutzter Anschlussleistung gefährdet Transformationspfade

Besonders kritisch bewertet der VIK die Einführung des neuen § 17 Abs. 1a EnWG-E. Danach sollen Netzbetreiber berechtigt sein, die vertraglich vorgehaltene Anschlussleistung auf den höchsten tatsächlich gemessenen Leistungswert der vergangenen fünf Jahre zu reduzieren, wenn die vereinbarte Leistung in diesem Zeitraum nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen wurde. Der Anschlussnehmer hat eine solche Anpassung zu dulden.

Der VIK erkennt das Anliegen an, dauerhaft ungenutzte Netzanschlusskapazitäten wieder verfügbar zu machen und einer ineffizienten Blockierung knapper Netzressourcen entgegenzuwirken. Die Regelung berücksichtigt jedoch nicht ausreichend die tatsächlichen Investitions- und Realisierungszyklen industrieller Großprojekte.

Der Gesetzentwurf verweist an mehreren Stellen auf typische Netzausbauzeiten von acht bis zwölf Jahren. Gleichzeitig betragen auch die Planungs-, Genehmigungs-, Beschaffungs- und Realisierungszeiträume großer Industrieanlagen, Elektrifizierungsprojekte, Elektrolyseure, Kraftwerkskomponenten oder anderer energieintensiver Transformationsvorhaben häufig mehrere Jahre.

Für industrielle Großprojekte ergeben sich hieraus erhebliche Zielkonflikte. Erstens müssen Unternehmen häufig nach jahrelangen Genehmigungs- und Planungsverfahren umfangreiche Investitionen tätigen, bevor die zugesicherte Netzanschlusskapazität tatsächlich genutzt werden kann. Wird die Anschlussleistung in den ersten Betriebs- oder Hochlaufjahren noch nicht vollständig ausgeschöpft, besteht das Risiko, dass genau jene Kapazitäten reduziert werden, die für die spätere Inbetriebnahme und den planmäßigen Ausbau des Projekts benötigt werden. Dies würde die für langfristige Investitionsentscheidungen erforderliche Planungssicherheit erheblich beeinträchtigen.

Zweitens würden insbesondere diejenigen Unternehmen benachteiligt, die sich frühzeitig und vorausschauend um Netzanschlusskapazitäten für künftige Produktionserweiterungen oder Transformationsvorhaben bemüht und hierfür entsprechende Baukostenzuschüsse entrichtet haben. Bereits die Baukostenzuschüsse setzen einen finanziellen Anreiz, Netzanschlusskapazitäten bedarfsgerecht und nicht überhöht zu beantragen.

Drittens ist ein Entzug vorübergehend nicht genutzter Anschlusskapazitäten auch deshalb nicht sachgerecht, weil die Unternehmen für die Bereitstellung dieser Kapazitäten bereits erhebliche Zahlungen geleistet haben. Eine nachträgliche Reduzierung würde das Vertrauen in die Verlässlichkeit bestehender Netzanschlusszusagen schwächen und die Investitionsbedingungen für industrielle Transformations- und Wachstumsprojekte verschlechtern. Der VIK befürchtet daher, dass die vorgeschlagene Regelung gerade industrielle Projekte benachteiligt, die aufgrund ihrer Größe, Komplexität und volkswirtschaftlichen Bedeutung besonders lange Realisierungszeiträume aufweisen. Dies steht im Widerspruch zu dem politischen Ziel, industrielle Transformation, Elektrifizierung und Dekarbonisierung zu beschleunigen.



Aus Sicht des VIK sollte deshalb eine Ausnahmeregelung für die Industrie vorgesehen werden.

Alternativ sollte der Anschlussnehmer die Möglichkeit erhalten, gegenüber dem Netzbetreiber nachvollziehbar darzulegen, dass die vorgehaltene Anschlussleistung für einen langfristigen Investitions-, Elektrifizierungs- oder Transformationspfad benötigt wird und die vorübergehende Nichtinanspruchnahme auf projektbedingten Realisierungs-, Beschaffungs- oder Genehmigungszeiträumen beruht. Auch konjunkturelle Rückgänge (Rezessionen) können die Auslastung der Netzanschlüsse beeinflussen. **In all diesen Fällen muss eine Reduzierung der vertraglich zugesicherten Anschlussleistung ausgeschlossen sein.**

Flexible Netzanschlussvereinbarungen, sogenannte Flexible Connection Agreements (FCA), werden derzeit intensiv als Möglichkeit diskutiert, temporär ungenutzte Netzanschlusskapazitäten nutzbar zu machen. Insbesondere bei volatilen Erzeugungsanlagen und Speichern können sie dazu beitragen, vorhandene Anschlusskapazitäten effizienter zu nutzen und die Netzintegration zu verbessern. Bislang fehlt es jedoch an einer hinreichenden Standardisierung. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, das Thema im Jahr 2027 aufzugreifen. Der VIK weist bereits jetzt darauf hin, dass FCA zwar einen sinnvollen Beitrag leisten können, im industriellen Kontext jedoch nicht zur Voraussetzung für den Erhalt temporär ungenutzter Anschlusskapazitäten werden dürfen. Für bestehende Anschlusszusagen müssen verlässliche Bestandsschutzregelungen gelten.

4. Transparenz- und Digitalisierungsmaßnahmen mit Optimierungspotenzial

Allgemein sieht der VIK in den geplanten Regelungen zu Kapazitätskarten, digitalen Netzanschlussportalen, unverbindlichen Netzanschlussauskünften sowie erweiterten Informationspflichten einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem Status quo. Die heute vielfach bestehende Intransparenz über verfügbare Anschlusskapazitäten führt zu hohen Planungsunsicherheiten und unnötigen Aufwendungen auf Seiten der Netzanschlussbegehrenden. Die Transparenz- und Digitalisierungsmaßnahmen können dazu beitragen, Verfahren zu beschleunigen und Ressourcen auf allen Seiten effizienter einzusetzen.

Der Gesetzentwurf stellt klar, dass aus den veröffentlichten Kapazitätsinformationen kein Rechtsanspruch auf die tatsächliche Verfügbarkeit abgeleitet werden kann. Der VIK erkennt an, dass Kapazitätsprognosen naturgemäß Unsicherheiten unterliegen. Gleichwohl benötigen Industrieunternehmen belastbare Informationen, um Investitionen mit oft mehrjährigem Planungshorizont treffen zu können.

Daher sollte geprüft werden,

- ob Mindeststandards für die Datenqualität eingeführt werden können,
- ob Aktualisierungszyklen stärker harmonisiert werden sollten, und
- ob die Berechnungsmethoden bundesweit standardisiert werden können.



Zu beachten ist, dass die vorgesehenen Anforderungen an den Netzanschlussprozess – insbesondere die Veröffentlichung und regelmäßige Aktualisierung verfügbarer Netzanschlusskapazitäten – für Betreiber industrieller Netze (NdaV oder GVN) mit erheblichem zusätzlichem Aufwand verbunden sein können. In diesen Netzen ist die Zahl der angeschlossenen Kunden konstant sehr gering und bewegt sich häufig lediglich im zweistelligen Bereich. Gleichzeitig ist die Anzahl der jährlich zu erwartenden Neuanschlüsse oder Anschlussänderungen begrenzt. Die Ansiedlung neuer Betriebe oder die Erweiterung bestehender Standorte hängt zudem von einer Vielzahl individueller wirtschaftlicher, technischer und genehmigungsrechtlicher Faktoren ab.

Hinzu kommt, dass in industriellen Netzen aufgrund der engen produktions- und sicherheitstechnischen Verflechtungen zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmern sowie der Anschlussnehmer untereinander regelmäßig ein hoher individueller Abstimmungsbedarf besteht. Standardisierte Prozesse, die primär auf das Massenkundengeschäft öffentlicher Verteilernetze zugeschnitten sind, werden diesen Besonderheiten nicht gerecht. Sie verursachen zusätzlichen administrativen Aufwand, ohne einen entsprechenden Mehrwert zu schaffen, da Netzanschlussverfahren in industriellen Netzen ohnehin überwiegend einzelfallbezogen abgewickelt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund erscheint insbesondere die Verpflichtung zur monatlichen Aktualisierung und Veröffentlichung von Netzanschlusskapazitäten für industrielle Netze nicht sachgerecht. Zielführender wäre stattdessen ein Anspruch des Netzanschlusspetenten auf eine individuelle und belastbare Auskunft innerhalb einer angemessenen Frist. Dies würde den Besonderheiten industrieller Netze besser Rechnung tragen und gleichzeitig die berechtigten Informationsinteressen potenzieller Anschlussnehmer wahren.

5. Einführung von BKZ für alle Netznutzer wird begrüßt

Der VIK bewertet regional differenzierte und verursachungsgerechte BKZ als positive und überzeugende Option zur Beteiligung von Einspeisern an netzbedingten Kosten. BKZ setzen an der Dimensionierung des Netzanschlusses an, sind vergleichsweise einfach auszugestalten, administrativ handhabbar und zeitnah implementierbar. Sie entfalten eine zielgerichtete Anreizwirkung auf Investitionsentscheidungen, insbesondere im Hinblick auf zusätzliche volatile Erzeugungskapazitäten oder bei Reinvestition und Repowering, ohne laufend in Markt- und Betriebsprozesse einzugreifen. Damit können BKZ einen Beitrag zur Begrenzung zukünftiger Netzausbaukosten leisten. **Dabei muss die konkrete Ermittlungsmethodik der BKZ regional differenziert, transparent, planbar und investitionsverträglich an die zukünftigen Herausforderungen für das Stromsystem angepasst werden.**



6. Schließung der Flexibilitätslücke im Rahmen der bestehenden Bandlastregelung

Bis die Reform des § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV sorgfältig ausgearbeitet und umgesetzt ist, bedarf es im Rahmen der bestehenden Industrienetzentgeltregelung einer ergänzenden Möglichkeit zur freiwilligen Erbringung industrieller Flexibilität. Dadurch könnten Unternehmen ihre Flexibilitätspotenziale schrittweise für das Stromsystem erschließen. Zugleich würde der erforderliche Investitionsschutz für bereits getätigte und geplante Flexibilitätsmaßnahmen gewährleistet. **Die angestrebte Synchronisierung von Energiewende und Netzausbau sollte nicht nur über einen stärker netzdienlichen und koordinierten Anlagenzubau erfolgen, sondern durch regulatorische Anreize zur Erschließung von Flexibilitätspotenzialen auf der Verbrauchsseite ergänzt werden, ohne Lastflexibilität zu erzwingen.** Für die Umsetzung kommen verschiedene Möglichkeiten in Betracht, etwa die Öffnung der in den „Pilotprojekten Industrienetzentgelte“ erprobten Ansätze durch die Bundesnetzagentur für alle Unternehmen mit Anspruch auf § 19 Abs. 2 StromNEV oder zumindest die Wiedereinführung der ausgelaufenen Festlegung der Bundesnetzagentur BK4-22-089 auf Basis des § 118 Abs. 46a EnWG.

Es sollte geprüft werden, inwieweit die derzeit in „Pilotverfahren Industrienetzentgelte“ erprobten Regelungen für eine breitere Anwendung geöffnet werden können. Zwar sind die einzelnen Pilotprojekte bislang individuell ausgestaltet, dennoch erscheint eine Überführung in eine standardisierte und für eine größere Zahl von Unternehmen anwendbare Lösung ohne größeren Aufwand möglich. Das könnte durch die anonymisierte Veröffentlichung der den Pilotverfahren zugrundeliegenden Modelle bzw. Zusatzvereinbarungen durch die BNetzA erfolgen. Eine solche „Muster-Pilot-Vereinbarung“ könnte dann von weiteren interessierten Unternehmen an geeigneten Standorten in Anspruch genommen werden, bis die Nachfolgeregelung zu den Industrienetzentgelten greift. Damit würden die Flexibilitätsoptionen, die derzeit in den einzelnen Pilotprojekten ermöglicht werden, auf freiwilliger Basis für eine größere Anzahl von Unternehmen geöffnet werden, um diesen einen Einstieg in die Flexibilitätserbringung zu ermöglichen und zugleich zusätzliche Flexibilität für das Stromsystem zu heben.

Zumindest aber sollte die Festlegung BK4-22-089 durch eine Anpassung des § 118 Abs. 46a EnWG wieder eingeführt werden. Durch das von der BNetzA im Januar 2025 bestätigte „VIK-Tool“ zur Zeitfensterbestimmung konnten Unsicherheiten hinsichtlich der Zeitfensterbestimmung behoben werden. Grundsätzlich ist für eine erfolgreiche Umsetzung erforderlich, dass die Regelung planbar für einen hinreichenden Zeitraum Geltung erlangt, da Unternehmen oftmals erst investieren müssen, um beispielsweise bei niedrigen Strompreisen höhere Leistungen in Anspruch nehmen zu können (z. B. Investitionen in Netzanschluss und Power-to-Heat-Module; Tenorziffer 5). Eine Laufzeit der BK4-22-089 bis 31. Dezember 2031 (geplantes Ende der Übergangsfrist) bzw. zumindest bis zum Inkrafttreten der neuen Netzentgeltsystematik zum 1. Januar 2029 würde Flexibilitätsbemühungen in Unternehmen schneller anstoßen. In diesem Zuge würde eine geringfügige Anpassung dahingehend, dass durch



Flexibilitätsmaßnahmen verursachte Leistungsspitzen keine Berücksichtigung bei der Berechnung des Netzentgeltes finden, die Anreize zu flexiblem Mehrbezug noch erhöhen.

Für beide beschriebenen Varianten ist die Anpassung des Anwendungszeitraums von § 118 Abs. 46a EnWG vom 31. Dezember 2025 auf den 31. Dezember 2031 eine wichtige Grundlage, um der Bundesnetzagentur Handlungsspielraum und einen politischen Auftrag zu geben.

Gleichzeitig ist immer zu berücksichtigen, dass ein erheblicher Teil der Unternehmen ihre Produktionsprozesse über viele Jahre hinweg konsequent ressourcenschonend und effizient auf ein grundlastförmiges Fahrverhalten ausgerichtet hat. Oftmals handelt es sich dabei um Produktionsprozesse, die aus physikalischen bzw. chemischen Gesetzmäßigkeiten kontinuierlich ablaufen müssen. Eine kurz- bis mittelfristige Umstellung ist vor diesem Hintergrund für zahlreiche Unternehmen nicht realisierbar. Insbesondere Unsicherheiten hinsichtlich verfügbarer Netzanschlusskapazitäten, die Bewilligung von Fördermitteln sowie bestehende und absehbare Lieferengpässe bei zentralen Flexibilitätskomponenten stellen weiterhin erhebliche Transformationshemmnisse dar und dürften sich infolge steigender Nachfrage perspektivisch weiter verschärfen.

7. Förderung für KWK-Anlagen langfristig absichern und Rechtssicherheit für Kundenanlagen

Flexibilitätspotenziale lassen sich häufig am effizientesten und wirtschaftlichsten über bereits vorhandene Anlagen heben. Eine zentrale Rolle spielen dabei insbesondere Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen), die an vielen Industriestandorten bereits heute einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung, Versorgungssicherheit und Flexibilisierung leisten.

KWK-Anlagen ermöglichen es Unternehmen, ihren Strom- und Brennstoffeinsatz an die jeweilige Markt- und Versorgungssituation anzupassen. Gleichzeitig können sie gerade in Zeiten geringer Einspeisung aus Wind- und Solarenergie systemdienlich Strom bereitstellen und damit zur Stabilisierung des Stromsystems beitragen. Aktuell stellen industrielle KWK-Anlagen rund 10 GW gesicherter Kraftwerksleistung mit sehr hoher Effizienz bereit. Der Erhalt und die Modernisierung dieser Anlagen stellen bereits einen großen Beitrag zur Versorgungssicherheit dar. **Die laufende Reform des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sollte diesen Beitrag ausdrücklich anerkennen und die besonderen Rahmenbedingungen industrieller KWK-Anlagen berücksichtigen.** Nur so kann sichergestellt werden, dass bestehende Flexibilitätspotenziale auch künftig wirtschaftlich nutzbar bleiben und ein weiterer Verlust gesicherter Leistung vermieden wird.

Eng damit verbunden ist die Notwendigkeit einer dauerhaften und praxistauglichen Lösung für industrielle Kundenanlagen. Zahlreiche KWK-Anlagen werden heute im regulatorischen Rahmen von Kundenanlagen betrieben. Diese Betriebsform ermöglicht eine bürokratiearme und energiewirtschaftlich sinnvolle Integration verschiedener Energieversorgungstechnologien am Standort. Insbesondere die Saldierung von Stromerzeugung, Stromverbrauch, Speichern und KWK-Anlagen kann

